

2017-02-13

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040



Niederschrift

über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2016

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 17:40 Uhr
Sitzungsort: Raum 228, Rathaus Dessau

Es fehlten:

Fraktion der SPD

Dreibrodt, Hans-Peter

Fraktion Pro Dessau-Roßlau

Kleinschmidt, Wilhelm

Fraktion der AfD

Hernig, Andreas

Fraktion Liberales Bürgerforum/Die Grünen

Dammann, Karin

Öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

In Vertretung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Dreibrodt eröffnet **Herr Rumpf** als stellv. Vorsitzender die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses um 16.40 Uhr und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit mit 7 Mitgliedern des Ausschusses fest.

- 2 Bestätigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch die Ausschussmitglieder einstimmig bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

7 / 0 / 0

3 Genehmigung der Niederschriften

3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 10.11.2015

Frau Ehlert führt aus, dass sie es für bedenklich hält, jetzt noch über Protokolle vom November 2015 abzustimmen. **Herr Rumpf** fragt nach, was der Grund hierfür ist. Dazu erläutert **Frau Knaut**, dass die heutige Sitzung die erste im Jahr 2016 ist und vorher kein weiteres Zusammentreffen stattfand. **Herr Fessel** weist darauf hin, dass gesetzlich hierzu geregelt ist, dass das Protokoll innerhalb von 4 Wochen bzw. zur nächsten Sitzung vorzulegen ist.

Herr Rumpf fasst zusammen, dass es zukünftig so gehandhabt werden soll, wenn zwischen den Sitzungen ein größerer Zeitraum liegen sollte, dass dann das Protokoll vorab per Post den Ausschussmitgliedern zugesandt wird.

Herr Rumpf stellt das Protokoll vom 10.11.2015 zur Abstimmung.
Dem Protokoll wird ohne Änderungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

4 / 0 / 3

3.2 Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.2015

Dem Protokoll vom 18.11.2015 wird ohne Änderungen zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

4 / 0 / 3

4 Anfragen und Informationen der Fraktionen

Frau Ehlert möchte bezüglich der neu gegründeten Stadtmarketinggesellschaft wissen, warum diese nicht im Rathaus untergebracht wurde, sondern im Rathauscenter. Weiterhin wird in diesem Zuge nach dem Mietpreis für die jetzigen Räumlichkeiten gefragt. **Herr Rumpf** führt dazu aus, dass nach seinem Kenntnisstand die Gesellschaft anfänglich im Rathaus untergebracht war, aber noch auf Suche nach einem passenden Mietobjekt ist.

Weiterhin erläutert Frau **Ehlert**, dass im Finanzausschuss Mietverträge der Stadt gesichtet wurden, u. a. auch vom Ratskeller. Für dieses Objekt war ersichtlich, dass eine neue Pergola errichtet wurde. Sie möchte gerne wissen, wer diese finanziert hat. Dazu erklärt **Herr Weber**, dass Frau Nußbeck hierzu bereits ausführt hat, dass die Kosten von der Stadtverwaltung getragen wurden, da eine Bausicherung wegen evtl. herabfallende Betonbrocken der Fassade erfolgen musste. Zum anderen sollte dadurch die Vermietbarkeit des Objektes aufrechterhalten bleiben. Wie bekannt, hatte die Pächterin um eine Senkung des monatlichen Pachtpreises auf 1.000 EUR gebeten. Die hier vorliegende Investition hätte wahrscheinlich ihre finanziellen Möglichkeiten überstiegen. Weiterhin musste die Stadt hier wohl auch ihre Verkehrssicherungspflicht sehen. **Frau Ehlert** möchte des Weiteren wissen, wie sich die Pachtzahlung inklusive Pergola zusammensetzt und **Herr Trocha** stellt zusätzlich die Frage, ob die Außenflächen mit im Mietpreis enthalten sind.

Die gestellten Anfragen werden an die zuständigen Dezernate zur Beantwortung weiter geleitet.

5 Öffentliche Beschlussvorlagen

5.1 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/141/2016/I-14

Frau Knaut führt hierzu aus, dass die Rechnungsprüfungsordnung auf der Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Magdeburg aus dem Jahr 2009, welche noch nach der Gemeindeordnung zu betrachten war, erarbeitet wurde. Die Stadt Magdeburg hatte bereits in 2006 eine Rechnungsprüfungsordnung eingebracht, wogegen jedoch der Oberbürgermeister Widerspruch eingelegt hatte. Diese wurde durch die Kommunalaufsicht geprüft und die dazu erfolgten Ausführungen sind in der vorliegenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend mit verarbeitet worden. **Herr Weber** möchte wissen, wogegen der Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg konkret Widerspruch erhoben hatte. **Frau Knaut** erklärt hierzu, dass dieser sich auf Aufgaben bezog, welche die Verwaltung dem Prüfungsausschuss bzw. dem Stadtrat zubilligen wollte, was aber in Sachsen-Anhalt nicht möglich ist. In Sachsen-Anhalt sind die Rechnungsprüfungsämter dem Ober-

bürgermeister unterstellt. In anderen Bundesländern ist es so, dass der Stadtrat für die Rechnungsprüfung zuständig ist und sich dafür des Rechnungsprüfungsamtes bedient. In Brandenburg untersteht das Rechnungsprüfungsamt ebenfalls dem Oberbürgermeister. Hier gibt es aber einen Passus in der Gemeindeordnung, dass sowohl der Oberbürgermeister als auch der Stadtrat berechtigt sind, gesonderte Prüfaufträge zu erteilen. Generell sind die Regelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In Sachsen-Anhalt wurden die Vorschriften zum Prüfrecht aus der Gemeindeordnung ohne große Änderungen in das Kommunalverfassungsgesetz (KVG) übertragen. Hier ist weder explizit festgeschrieben, dass ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden muss, noch eine Rechnungsprüfungsordnung zu erstellen ist. Bei der Prüfung in Magdeburg durch die Kommunalaufsicht wurde moniert, dass die internen Regelungen der Verwaltung, also die Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Rechte des Stadtrates (Rechnungsprüfungsordnung) zusammengefasst nur in einem Dokument vorlagen. Deswegen wurde für die Stadt Dessau-Roßlau zum einen die Verwaltungsanordnung Nr. 10 als verwaltungsinternes Instrumentarium überarbeitet, welche hier zur Kenntnis ausgegeben wurde und auch schon wirksam ist sowie zum anderen die Rechnungsprüfungsordnung. Darin soll insbesondere die Aufgabenerweiterung des Rechnungsprüfungsamtes, die als Recht dem Stadtrat vorbehalten ist, geregelt werden als auch das Verhältnis zwischen Stadtrat, Ausschuss und Oberbürgermeister zum Rechnungsprüfungsamt. Zur Thematik fand nochmals ein Gespräch mit Herrn Westhagemann vom Rechtsamt statt, welcher die Beschlussvorlage auch mitgezeichnet hat. Es erfolgte seinerseits der Hinweis, dass hier dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht mehr Rechte eingeräumt werden können als in der Hauptsatzung festgelegt wurden und in dieser gibt es diesbezüglich keine Regelungen. In Sachsen-Anhalt besteht für den Stadtrat nur durch Beschluss die Möglichkeit, eine Aufgabenerweiterung zu beschließen, d. h. in § 140 (1) KVG LSA sind die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten und in (2) ist eine Erweiterung der Aufgaben durch den Stadtrat möglich, die durch das Amt erledigt werden sollen. Das ist bisher noch nicht in Anspruch genommen worden. Bisher war in den kameralen Jahresabschlüssen noch immer das Verwaltungshandeln dargestellt, was in der Doppik nicht mehr der Fall ist, da diese nur noch aus Zahlen bestehen. Deswegen erfolgte eine Umstrukturierung innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes einerseits zur Prüfung der Jahresrechnungen und andererseits für eine Art Innenrevision, um das Verwaltungshandeln weiterhin darzustellen. In diesem Zuge lobt **Herr Weber** die Stadtkämmerei, da unser Haushalt bei der Gliederung die Taktung vom kameralen System größtenteils übernommen hat und somit eine bessere Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Frau Ehlert führt aus, dass nach Rücksprache mit anderen Mitgliedern des Ausschusses darüber gesprochen wurde, dass der Wortlaut in § 3 Abs. 2 Satz 2 der Rechnungsprüfungsordnung „Der Leiter muss hauptamtlicher Beamter sein.“ umformuliert werden sollte, da aufgrund der letzten Besetzungsrunde es sehr kompliziert war diese Voraussetzung zu erfüllen. **Herr Weber** konkretisiert den Vorschlag „Der Leiter muss die Voraussetzungen zur Ernennung zum Beamten erfüllen.“ **Frau Knaut** weist in diesem Zusammenhang auf den Gesetzestext hin, der besagt, dass der Leiter ein hauptamtlicher Beamter sein muss. **Herr Rumpf** fügt hinzu, dass mit der Umformulierung auch derjenige Bewerber erfasst wäre, der bei der Bewerbung in der Laufbahn zum Beamten schon so weit ist, dass er verbeamtet werden kann. **Herr Weber** präzisiert erneut den Vorschlag, „... also muss zum Zeitpunkt der Bewerbung die Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen.“ Hier soll es sich hier nur um

eine Ergänzung zum vorhandenen Text handeln. **Frau Knaut** verliert hierzu nochmals die Kommentierung zum Gesetzestext. **Herr Weber** sieht bezüglich des Vorschlages keinen Widerspruch zum Gesetz, sondern nur eine Präzisierung. **Herr Trocha** führt aus, dass der vorliegende Satz aus dem Gesetz doch aber bereits alles beinhaltet. **Herr Rumpf** stellt fest, dass es sich hier um ein Auswahlkriterium handelt. Zum Zeitpunkt der Bewerbung wäre derjenige noch kein Beamter, würde jedoch die Voraussetzungen für die Verbeamtung bei der Ernennung haben. **Frau Knaut** weist darauf hin, dass bei jeder Ausschreibung bereits konkret gefordert war, dass es ein Beamter sein muss. Sie nimmt diese Problematik mit und wird es mit Herrn Westhagemann vom Rechtsamt sowie mit dem Amt 10 nochmals besprechen.

Bezug nehmend auf die Einführung zur Rechnungsprüfungsordnung, dass dem Rechnungsprüfungsausschuss nur wenige Rechte eingeräumt werden können, führt **Frau Ehlert** aus, dass dies sich auch im § 4 (3) der Rechnungsprüfungsordnung widerspiegelt, „... durch Beschluss des Stadtrates im Einvernehmen mit dem OB übertragen werden ...“. Hier hätte sie gerne ebenfalls noch eine Ergänzung in der Richtung, dass der Ausschuss ebenfalls etwas einbringen kann. Hierzu erklärt **Frau Knaut**, dass es diesen Passus in § 6 (4) der RPO bereits gibt.

Herr Weber möchte gern einen zusätzlichen Passus zum § 4 (3) der RPO „... im Einvernehmen mit dem OB...“. Hier sollte evtl. die Formulierung ergänzt werden „... außer in Fällen wo der OB selbst zahlungsveranlassender Beamter der Stadt ist.“ **Frau Knaut** erklärt hierzu die Intension zum Zustandekommen dieser Formulierung. Die Einfügung erfolgte nach der Vorstellung der RPO in der OB-Dienstberatung. Der OB sieht sich veranlasst – begründet durch das gesetzlich vorgeschriebene Unterstellungsverhältnis des Rechnungsprüfungsamtes allein zum OB – insbesondere darauf zu achten, dass die ggf. Prüfauftragserteilungen durch den Stadtrat nicht zu Verzögerungen bei der pflichtigen Aufgabenerledigung führen. Auch darf die Aufgabenübertragung nicht dazu führen, dass der Charakter des Rechnungsprüfungsamtes geändert wird. **Herr Rumpf** fragt nach, ob diese Passagen auch bei der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Magdeburg so enthalten sind und wenn nicht, wie bekommt der Rechnungsprüfungsausschuss dort seine Aufgaben. **Frau Knaut** antwortet darauf, dass es diese dort in der vorliegenden Form gar nicht gibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dort nur für das was in der Kommunalverfassung enthalten ist zuständig, wie die Vorberatung zur Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe. **Herr Weber** führt zu den Ausführungen in der vorliegenden Rechnungsprüfungsordnung aus, dass er diese für sehr gut hält. Zu der gewünschten Ergänzung fügt er hinzu, da er davon ausgeht, dass man sich durch diese Regelung evtl. den Sonderausschuss für den DHRV sparen hätte können, wenn die Prüfung vorab über den Rechnungsprüfungsausschuss gelaufen wäre. Einen weiteren Fall sieht er in der Werbevereinbarung mit dem DRHV, womit der OB der Stadt eine Zahlung auferlegt hat, die bis heute nicht rechtlich geklärt ist. **Herr Rumpf** ergänzt nochmals, dass die Formulierung unabhängig von der Person zu sehen ist. **Frau Knaut** verliert nochmals den gewünschten Wortlaut: „Das Einvernehmen mit dem OB entfällt bei Prüfaufträgen, deren Gegenstand Zahlungen sind, die der OB selbst veranlasst hat.“ ...

Herr Fessel stellt zum § 6 (2) und (3) RPO fest, dass es hier jeweils um die überörtliche Prüfung geht, die in der Regel vom Landesrechnungshof durchgeführt wird. Ist dies nicht eine Doppelung? **Frau Knaut** antwortet hierzu, dass in § 45 KVG LSA alle

Prüfungen enthalten sind, welche der Stadtrat beschließt. Mit § 6 (3) RPO wird jetzt auch der Ausschuss dazu befähigt, dass ihm diese Prüfungen ebenfalls vorgelegt werden. Es gibt zum anderen verschiedene überörtliche Prüfungen, die nicht nur durch den Landesrechnungshof erfolgen.

Herr Fessel hat weiterhin eine Frage bezüglich der Mitteilung aus dem Stadtrat, dass der Betriebswirtschaftsplan des Klinikums vom Landesverwaltungsamt nicht genehmigt wurde. Muss dieser zukünftig auch vorher erst in den Rechnungsprüfungsausschuss? **Frau Knaut** verneint dies, da es sich hier um einen Eigenbetrieb handelt. Hierzu gibt es den Krankenhausausschuss. **Herr Rumpf** schlägt vor, dass das Wort „... andere überörtliche Prüfungen...“ in § 6 (3) Rechnungsprüfungsordnung eingefügt wird.

Nachdem keine weiteren Vorschläge bzw. Fragen mehr vorliegen, wird über die Änderungsanträge einzeln abgestimmt.

Änderungsantrag zu § 3 (2) Rechnungsprüfungsordnung:

7 / 0 / 0

Änderungsantrag zu § 4 (3) Rechnungsprüfungsordnung:

7 / 0 / 0

Änderungsantrag zu § 6 (3) Rechnungsprüfungsordnung:

7 / 0 / 0

Abstimmung über die gesamte Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau:

7 / 0 / 0

6 Stand des Prüfberichtes Jahresrechnung 2012

Zum Stand des Prüfberichtes der Jahresrechnung 2012 übergibt **Herr Rumpf** das Wort an **Frau Knaut**. Sie führt hierzu aus, dass die Prüfung der Jahresrechnung 2012 mit einem Prüfbericht abgeschlossen wurde, welcher am 26.07.2016 dem Oberbürgermeister übergeben worden ist. Der OB ist gemäß § 170 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, den Jahresabschluss festzustellen sowie den Prüfbericht und seine Stellungnahme hierzu dem Stadtrat zu übergeben.

Da es sich um den Jahresbericht 2012 handelt, ist hier noch die GO LSA anzuwenden. Der OB hatte die Verwaltung beauftragt, die Stellungnahme bis zum 30.08.2016 vorzulegen, was auch erfolgt ist. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden 2 Beschlussvorlagen hierfür erarbeitet. Einmal die BV 290, welche die Feststellung der Jahresrechnung 2012 beinhaltet sowie die andere ist die BV 291, die die Entlastung des Oberbürgermeisters umfasst. Vorgesehen ist, dass diese beiden Beschlussvorlagen am 21.09.2016 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt werden und am 02.11.2016 im Stadtrat. Weiterhin wird ausgeführt, dass dem Rechnungsprüfungsamt bisher weder die Eröffnungsbilanz noch die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2015 vorliegen. Zur Entschuldigung der Verwaltung wird jedoch angeführt, dass es sich hier um eine sehr umfangreiche Aufgabe handelt und viele Städte in Sachsen-Anhalt ebenfalls noch nicht soweit sind. Ein evtl. positiver Aspekt kann hieraus gesehen werden, dass man aus bereits festgestellten Fehlern von anderen Städten lernen kann. **Herr Pietsch** fragt nach, ob es überhaupt noch rechtens ist jetzt erst die Jahresrechnung 2012 zu beschließen. Hierzu führt **Frau Knaut** aus, dass eigentlich in der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt geschrieben stand, dass die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden soll. Es ist hier einzuräumen, dass die Jahresrechnung für 2012 in 2014 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wurde und dort durch Nichtbesetzung der Amtsleiterstelle sowie laufende Verwaltungstätigkeiten nochmals erst nach einem Jahr abgeschlossen wurde.

Herr Weber möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass man im Rechnungsprüfungsamt wie auch in der Stadtkämmerei bei einem Personalbestand angekommen ist, welcher nicht mehr hinnehmbar ist. Es können gesetzliche Verpflichtungen nicht mehr wahrgenommen werden und es sollte bei allem Sparzwang dem OB mitgeteilt werden, dass hier ein Maß an Einsparung überschritten wurde, was zur Rechtswidrigkeit im Handeln der Verwaltung führt. Als Finanzausschussvorsitzender wird er diese Problematik auch in den Haushaltsberatungen mit einbringen. Bei der Änderung der Hauptsatzung war auch erkennbar, dass das Controlling nicht mit die oberste Priorität hatte. Es ist davon auszugehen, dass beim Rechnungsprüfungsamt 3 und in der Stadtkämmerei sogar 4 weitere Vollbeschäftigteneinheiten ausstehen. **Frau Ehler** unterstützt die Ausführungen von Herrn Weber. Sie möchte hierzu noch anmerken, dass es bei den letzten Jahresabschlüssen bisher regelmäßig Feststellungen gab, welche man in den Folgejahren dann versuchte auszuräumen. Durch die jetzigen großen Zeitrückstände ist dies dann nicht mehr möglich. Sie werde einer Entlastung für 2012 in 2016 nicht mehr zustimmen, da auch mehrmals angemahnt wurde, diese doch endlich vorzulegen. **Frau Knaut** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Ablehnung begründet werden muss. Weiterhin wird zum Prüfbericht ausgeführt, dass dieser sehr übersichtlich ist, da nicht mehr alle einzelnen Haushaltsstellen aufgeführt worden sind und z. B. die Haushaltsausgabereste komplett entfallen. Es konnten zusammenfassend keine gravierenden Fehler festgestellt werden, welche einer Entlastung entgegenstehen würden. Der jetzige Rückstand wird z. Z. noch von der Kommunalaufsicht toleriert, obwohl es ehemals die Regelung gab, dass der Haushaltsplan nicht mehr genehmigt wird, wenn die Eröffnungsbilanz nicht erstellt wurde.

Zur Information teilt Frau Knaut mit, dass eine entsprechende Prüfsoftware für die Jahresabschlussprüfung erworben worden ist. Diesbezüglich findet z. Z. noch eine Einarbeitung im Amt statt.

8 Schließung der Sitzung

Herr Rumpf stellt die Öffentlichkeit des Ausschusses wieder her und beendet die Sitzung um 17.40 Uhr.

Dessau-Roßlau, 05.04.17

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

Schriftführer